

Konsequenzen für die Praxis

Im Wiedereingliederungszeitraum:

- ▶ keine Gewährung von Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung oder Lebensalter
- ▶ keine Beteiligung an besonderen Aktivitäten (Klassenfahrten, Ausflüge usw.)
- ▶ keine Mehrarbeit

Beispiel

- ▶ Die Person ist als Lehrkraft an einer Bielefelder Grundschule mit 12 Wochenstunden beschäftigt
- ▶ Die Person ist durch eine länger andauernde Krankheit seit 60 Tagen krankgeschrieben
 - Somit erfüllt die Person die Richtlinie von über 42 Tagen
 - Atteste liegen uns lückenlos (bis zum 08.08.) vor, der Wiedereingliederungsplan sieht wie folgt aus

09.08. - 27.09.	4 Wochenstunden (WS)
28.09. - 15.11.	7 WS
16.11. - 23.12.	10 WS
ab dem 24.12.	12 WS (volle Dienstfähigkeit)

- ▶ Mit ausdrücklichem Hinweis zum Erreichen der vollen Dienstfähigkeit (ab dem xx.xx)
- ▶ Wiedereingliederung kann unter diesen Voraussetzungen genehmigt werden.

Rechtsgrundlagen

§ 74 SGB V Stufenweise Wiedereingliederung:

„Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, soll der Arzt auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben und dabei in geeigneten Fällen die Stellungnahme des Betriebsarztes oder mit Zustimmung der Krankenkasse die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (§ 275) einholen.“

§ 2 Abs. 6 AZVO Regelmäßige Arbeitszeit:

„Eine Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.“

§ 164 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX Rehabilitation:

„Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung.“

Ansprechpersonen im Schulamt für die Stadt Bielefeld:

für verbeamtete Lehrkräfte

Frau Tappe für die Schulen A - Q
0521 51-8398 joline.tappe@bielefeld.de

Herr Thiessen für die Schulen R - Z
0521 51-6829 markus.thiessen@bielefeld.de

für tariflich Beschäftigte

Frau Knappe für die Schulen A - B für HSU-Kräfte N - Z
0521 51-8389 claudia.knappe@bielefeld.de

Herr Pühs für die Schulen C - K für HSU-Kräfte K - M
0521 51-2344 nikolai.puehs@bielefeld.de

Frau Kauer für die Schulen M - Z für HSU-Kräfte A - I
0521 3910 marieluise.kauer@bielefeld.de

Impressum

Herausgegeben von:

Geschäftsstelle des
Schulamtes für die Stadt Bielefeld

Verantwortlich für den Inhalt:

Ute Poglajen
Bild: Fotolia by Adobe, Mirko Raatz
Stand: 11/2025



Wiedereingliederung nach Langzeiterkrankung

Informationen
für pädagogisches Personal und
Schulleitungen



Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen

- ▶ Für verbeamtete Lehrkräfte: § 2 Abs. 6 AZVO
- ▶ Für tariflich Beschäftigte: § 74 SGB V

Sinn und Zweck

- ▶ Langzeiterkrankte sollen stufenweise an die Belastung ihres Arbeitsplatzes herangeführt werden
- ▶ zeitlich gestaffelte Wiederaufnahme der Tätigkeit
- ▶ Ziel ist die Herstellung der vollen Dienstfähigkeit
- ▶ Wiedereingliederung kann eine Maßnahme im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) sein

Unterscheidung:

Verbeamtete Lehrkräfte - Tariflich Beschäftigte

Verbeamtete Lehrkräfte (§ 2 Abs. 6 AZVO)

- ▶ gelten im Eingliederungszeitraum als teildienstfähig (keine Krankschreibung während der Wiedereingliederung, Wiedereingliederungsplan ist ausreichend)
- ▶ Fortzahlung der Bezüge

Tariflich Beschäftigte (§ 74 SGB V)

- ▶ gelten im Eingliederungszeitraum als dienstunfähig erkrankt (Krankschreibung während der Wiedereingliederung, Wiedereingliederungsplan werden benötigt)
- ▶ kein Arbeitsentgelt, sondern Krankenbezüge gemäß § 22 TV-L während der Wiedereingliederung

Wichtige Aspekte

Bitte beachten:

- ▶ vor Beginn der Wiedereingliederung muss eine **Genehmigung** durch das Schulamt erfolgen.
 - Dokumente müssen dafür 2 Wochen vor Beginn zur Prüfung vorliegen.
- ▶ vor Wiedereingliederung mindestens sechs Wochen bzw. 42 Tage **durchgängig** erkrankt
 - Atteste aller Krankheitstage sowie der Wiedereingliederungsplan sind dem Schulamt vollständig auf dem Dienstweg zuzusenden
 - Eingereichte Atteste müssen **lückenlos** sein (Feiertage, Ferien und Wochenenden **nicht** aussparen)
- ▶ Ärztin/Arzt erstellt Wiedereingliederungsplan

Beispiel

1. Stufe Vom xx.xx. bis xx.xx. (8 Wochen) 12 WS (Wochenstunden)
2. Stufe Vom xx.xx. bis xx.xx. (6 Wochen) 18 WS
3. Stufe Vom xx.xx. bis xx.xx. (6 Wochen) 24 WS
 - danach volle Dienstfähigkeit

- ▶ im Wiedereingliederungsplan muss ausdrücklich genannt sein, wann mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden kann

Am Ende der Wiedereingliederung:

- ▶ Bei Beendigung Dienstantrittserklärung einreichen

Verfahren

